

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Sperrzeit für die Schank- und Speisewirtschaften sowie die Kirmesveranstaltungen im Gebiet der Stadt Oberhausen (Sperrzeitverordnung) vom 22.12.2005 ¹

Aufgrund der §§ 3, 4 Abs. 2 und 5 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastV) vom 28.01.1997 (GV NRW S. 17/SGV NRW 7103, ber. GV NRW 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.07.2001 (GV NRW S. 460) und den §§ 1 und 27 des Gesetzes über Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2003 (GV NRW S. 410), wird von der Stadt Oberhausen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom 19.12.2005 für das Gebiet der Stadt Oberhausen folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Aufhebung der Sperrzeit

(1) Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften wird wie folgt aufgehoben:

1. Silvester für die Nacht vom 31. Dezember zum 1. Januar;
2. Karneval für die Nächte der Karnevalstage (Donnerstag/Freitag, Freitag/Samstag, Samstag/Sonntag, Sonntag/Rosenmontag, Rosenmontag/Dienstag, Dienstag/Aschermittwoch);
3. Tag der Arbeit für die Nächte zwischen dem 30. April und dem 2. Mai;
4. Sterkrader Fronleichnamskirmes für die Nacht
 - a) vom Mittwoch zum Fronleichnamstagsowie die Nächte
 - b) nach Fronleichnam (Donnerstag/Freitag, Freitag/Samstag, Samstag/Sonntag, Sonntag/Montag);

jedoch nur für das Gebiet innerhalb der Grenzen:

Im Norden: BAB Köln-Hannover
Im Westen: BAB Köln-Hannover
Im Süden: Emscher
Im Osten: Sterkrader Straße, Wanner Straße, Westewaldstraße, Antoniestraße, Schwarzwaldstraße, Wasgenwaldstraße, Taunusstraße, Dorstener Straße, Fernewaldstraße;

¹ Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 2/2006 vom 01.02.2006, S. 16 – 17

5. Schmachtendorfer Kirmes für die Nächte
(3. Samstag im September)
- a) vom Freitag zum Samstag
 - b) vom Samstag zum Sonntag
 - c) vom Sonntag zum Montag
 - d) vom Montag zum Dienstag

jedoch nur für das Gebiet innerhalb der Grenzen:

Im Norden: Stadtgrenze Dinslaken
Im Westen: Emmericher Straße, Weseler Straße
Im Süden: Emmericher Straße, Weseler Straße
Im Osten: BAB Köln-Hannover, BAB Oberhausen-Wesel;

6. Königshardter Kirmes für die Nächte
(Samstag vor Erntedankfest)
- a) vom Freitag zum Samstag
 - b) vom Samstag zum Sonntag
 - c) vom Sonntag zum Montag
 - d) vom Montag zum Dienstag

jedoch nur für das Gebiet innerhalb der Grenzen:

Im Norden: Neukölner Straße in Verlängerung Buchenbach bis Stadtgrenze
Im Westen: BAB Oberhausen-Wesel
Im Süden: BAB Köln-Hannover
Im Osten: Stadtgrenze Bottrop

- (2) Die unter Absatz (1) aufgeführten Ausnahmen von den Bestimmungen über Sperrzeiten gelten nicht für Betriebe, bei denen durch besondere Ordnungsverfügung der Beginn der Sperrzeit vorverlegt oder das Ende der Sperrzeit hinausgeschoben wurde.

§ 2 Verkürzung der Sperrzeit

Der Beginn der Sperrzeit für die jährlich stattfindenden Kirmessen wird wie folgt festgesetzt:

1. Sterkrader Fronleichnamskirmes
 - a) für die Nacht vom Mittwoch zum Fronleichnamstag auf 02:00 Uhr
 - b) für die Nacht vom Samstag zum Sonntag auf 01:00 Uhr
 - c) für die übrigen Veranstaltungstage auf 24:00 Uhr
2. Schmachtendorfer und Königshardter Kirmes

für alle Veranstaltungstage auf 24:00 Uhr.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in den vorstehenden Bestimmungen festgesetzten Sperrzeiten sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 6 und 12 sowie Abs. 2 Nr. 4 des Gaststättengesetzes vom 05.05.1970 (BGBl. I S. 465) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.10.1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1666), und können nach § 28 Abs. 3 des Gaststättengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für die Stadt Oberhausen in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2019.²
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Sperrzeitregelung für Schank- und Speisewirtschaften sowie für Jahrmärkte im Gebiet der Stadt Oberhausen vom 06.05.1993 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen Nr. 21/99, Seite 124 ff.) außer Kraft.

² Aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung am 01.02.2006 (s. FN 1) ist diese Ordnungsbehördliche Verordnung am 08.02.2006 in Kraft getreten.